Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(21.3.1975) Drucksache 8/1376

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 1376**
21. 03. 75

# Bericht

## Bericht des Petitionsausschusses Nr. 74

Der Petitionsausschuß hat am 21. März 1975 die nachstehend aufgeführten neunzehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/664 | Antrag auf Rentenerhöhung | Der Antrag des Petenten wurde mit Bescheid vom 31. Januar 1975 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat der Petent Widerspruch erhoben, so daß das Widerspruchsverfahren und danach der Rechtsweg eröffnet ist. |
| L 8/721 | Hilfe in einer Kindergeldangelegenheit | Das Kindergeld wird nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet. |
| L 8/722 | Hilfe in einer Kindergeldangelegenheit | Das aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes gewährte Kindergeld ab 1. Januar 1975 wird nicht mehr auf das Pflegegeld für Kinder in Familienpflege angerechnet. |
| L 8/726 | Bekämpfung verwilderter Tauben | Eine Bekämpfung verwilderter Taubenpopulationen wird jetzt durch die Verfütterung eines neuentwickelten fortpflanzungshemmenden Mittels möglich sein, das seine Wirkung bereits bei einmaliger Verfütterung voll entfaltet. |
| L 8/737 | Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz (RepG) | Durch eine Gesetzesänderung kann dem Begehren nunmehr entsprochen werden. Ein Bescheid über die Schadensberechnung und Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem RepG wird dem Vertreter der Petentin in Kürze zugestellt werden. |
| L 8/738 | Antrag auf Wertfortschreibung | Der Petent hat bisher noch keinen entsprechenden Antrag beim Finanzamt Bremerhaven gestellt. Aufgrund der Petition hat der Senator für Finanzen das Finanzamt Bremerhaven angewiesen, von Amts wegen zu prüfen, ob eine Wertfortschreibung vorgenommen werden kann. Das Finanzamt Bremerhaven wird sich mit dem Petenten unmittelbar in Verbindung setzen. |

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/248 | Bitte um Preissenkung bei einem Grundstückskauf | Nach den Empfehlungen der Kataster- und Vermessungsverwaltung hat der Grundstücksausschuß der Finanzdeputation den Verkauf des Grundstücks zu einem Preis von DM 60,—/qm beschlossen. |
| L 8/586 | Finanzielles Entgegenkommen bei einem Grundstückskauf | Das Liegenschaftsamt darf nach der Landeshaushaltsordnung Grundstücke nur zum vollen Verkehrswert veräußern. Es ist daher aus gesetzlichen Gründen nicht in der Lage, der Petentin das Grundstück zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis anzubieten. |
| L 8/703 | Gnadengesuch | Mit Schreiben vom 10. Februar 1975 hat der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug letztinstanzlich das Gnadengesuch abgelehnt. Da der Hauptgrund für das Gnadengesuch (Sicherung des Arbeitsplatzes) entfallen ist, sah der Petitionsausschuß keine Möglichkeit, das Gnadengesuch zu befürworten. |
| L 8/706 | a) Beschwerde gegen Maßnahmen des Gerichts | a) Die Beschwerde wendet sich gegen eine Maßnahme der unabhängigen Gerichtsbarkeit. Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, solche Maßnahmen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. |
| L 8/709 | Beschwerde gegen eine Benachteiligung durch die Regelung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst | Voraussetzung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist die Teilnahme an einem Lehrgang. Der erste dieser Art begann am 1. Oktober 1974. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Petent bereits im Ruhestand, so daß die entsprechende Änderung des Laufbahnrechtes auf ihn nicht mehr angewandt werden konnte. |
| L 8/714 | Beschwerde gegen die Benachteiligung durch die Regelung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst | Voraussetzung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist die Teilnahme an einem Lehrgang. Der erste dieser Art (Dauer 6 Monate) begann am 1. Oktober 1974. Da der Petent am 31. November 1974 in den Ruhestand versetzt wurde, konnte er an diesem Lehrgang nicht mehr teilnehmen. Ebenfalls konnte die entsprechende Änderung des Laufbahnrechtes nicht mehr angewandt werden. |
| L 8/742 | Bitte, die Berufsbezeichnung „Steuerberater" führen zu dürfen | Nach § 22 Abs. 4 Ziff. 2 StBerG ist es dem Steuerberater ausdrücklich untersagt, eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Da die Petentin eine Tätigkeit als Lehrerin ausübt, darf sie nicht die Berufsbezeichnung „Steuerberater" führen. |

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/642 | Beschwerde gegen eine verhängte Hausstrafe | Aufgrund des gegebenen Sachverhalts und des Ergebnisses der angestellten Ermittlungen ist die erkannte Hausstrafe nicht zu beanstanden. Im übrigen hatte der Petent die Strafe bereits verbüßt, bevor er die Petition einreichte. |
| L 8/706 | b) Beschwerde über ein angeblich nicht ausreichendes Weihnachtspaket | b) Dem Petenten sind hinsichtlich des Inhalts des Weihnachtspaketes, das lediglich aus Spenden bestand, keinerlei Versprechungen gemacht worden. |

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| | c) Beschwerde gegen die Anstaltsleitung | c) Die Anstalt hat dem Petenten geholfen und wird ihm auch weiterhin helfen, seine Post ordnungsgemäß zu frankieren, wenn es sich dabei um wichtige Angelegenheiten handelt. Insoweit sind dem Petenten bisher Vorschüsse gewährt worden, die er jedoch von seinem eingehenden Eigengeld auszugleichen hat. |
| | d) Beschwerde gegen die angeblich verspätete Zustellung eines Briefes | d) Der fragliche Brief ist am 15. Januar 1975 in der Anstalt eingegangen und wurde dem Petenten nach der richterlichen Briefkontrolle am 16. Januar 1975 ausgehändigt. |
| L 8/710 | a) Beschwerde gegen angeblich ungerechte Arbeitsbelohnung | a) Der Petent hat die seiner Arbeitsleistung entsprechende Arbeitsbelohnung erhalten. |
| | b) Beschwerde über Maßnahmen eines Bediensteten | b) Die Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. |
| L 8/716 | a) Beschwerde gegen Maßnahmen der Anstaltsleitung | a) Die Maßnahmen der Anstaltsleitung sind nicht zu beanstanden. |
| | b) Beschwerde gegen eine angeblich ungleiche Behandlung beim Einkauf | b) Obwohl der Einkauf von der Justizvollzugsanstalt Celle hätte geregelt werden müssen, da der Petent dort Gefangener ist, hat die hiesige Anstaltsleitung dem Petenten in einer Ausnahmeregelung einen Überbrükkungseinkauf gestattet. |
| L 8/724 | Antrag auf höhere Witwenrente | Die Petentin hat keinen Anspruch auf Witwenrente, sondern gemäß § 115 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes einen Rechtsanspruch auf Zahlung eines Unterhaltsbeitrages, den sie auch erhält. |
| L 8/730 | Beschwerde gegen das Verbot zur Verbreitung einer Schülerzeitung | Aufgrund der vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven erlassenen und heute noch gültigen Richtlinien über „Werbung in den Schulen" ist das Verbot nicht zu beanstanden. |

**Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe an die Hamburgische Bürgerschaft weiterzuleiten:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand | Begründung |
|---|---|---|
| L 8/741 | Antrag auf Urlaub aus der Strafhaft | Der Petent befindet sich im Zentralkrankenhaus bei der Untersuchungshaftanstalt in Hamburg. Da der Urlaub eine Vollzugsmaßnahme darstellt, ist für die Entscheidung die Untersuchungshaftanstalt in Hamburg zuständig. |



Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.